



FAIR FOR LIFE

ZERTIFIZIERUNGSPROZESS

Fassung Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
1. ALLGEMEINES	5
1.1. WER MUSS ZERTIFIZIERT UND WER MUSS REGISTRIERT SEIN?.....	5
1.2. EIGENTUM AM ZERTIFIKAT	8
2. DER ZERTIFIZIERUNGSPROZESS – SCHRITT FÜR SCHRITT	10
2.1. ANTRAG.....	10
2.2. FORMALISIERUNG DES VERTRAGS.....	11
2.3. ERSTBEWERTUNG IHRER AKTIVITÄT.....	12
2.4. ÜBERPRÜFUNG DER EVALUIERUNGSERGEBNISSE UND ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG	15
2.5. ZERTIFIZIERUNGSDOKUMENTE	15
2.6. ZERTIFIZIERUNGSANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSSYSTEM.....	16
2.7. ÜBERWACHUNG IHRER AKTIVITÄT	18
2.8. ÄNDERUNGEN, DIE SICH AUF DIE ZERTIFIZIERUNG AUSWIRKEN.....	22
2.9. FREIWILLIGE BEENDIGUNG DER ZERTIFIZIERUNG.....	24
3. REGISTRIERUNGSVERFAHREN	26
3.1. ANTRAG.....	26
3.2. ERSTE EVALUIERUNG.....	26
3.3. ÜBERPRÜFUNG IHRER AKTE	26
3.4. REGISTRIERUNGSUNTERLAGEN.....	27
3.5. ÜBERWACHUNG	27
4. BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE	28
4.1. BESCHWERDEN.....	28
4.2. EINSPRÜCHE.....	28
4.3. IHRE VERPFLICHTUNG IN BEZUG AUF BESCHWERDEN DRITTER.....	29
5. VERWENDUNG VON LOGOS UND VERWEIS AUF ECOCERT UND DAS PROGRAMM	29
ANHANG 1: BEFRAGUNGEN VON ARBEITSKRÄFTEN UND ERZEUGER*INNEN	30
BEFRAGUNGEN VON ARBEITSKRÄFTEN	30
BEFRAGUNGEN VON ERZEUGER*INNEN (GRUPPEN)	31

ANHANG 2: ÜBERBLICK ÜBER DEN ZERTIFIZIERUNGSPROZESS33

PRÄAMBEL

Ziel dieses Dokuments ist es, die wichtigsten Schritte des Zertifizierungsprozesses zu beschreiben, die für die an der Fair for Life-Zertifizierung beteiligten Betriebe und Lieferketten gelten.

Insbesondere werden die Beziehungen zwischen ECOCERT ENVIRONNEMENT SAS (ECOCERT) und dem Betrieb, der die Fair for Life-Zertifizierung beantragt, (Ihnen) präzisiert: Die vorzulegenden Dokumente und Informationen, die verschiedenen Phasen des Zertifizierungsprozesses, der Prozess der Konformitätsevaluierung, usw.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „Produkte“ in diesem Dokument die Produkte und/oder Dienstleistungen bezeichnen kann, die Sie zur Fair for Life-Zertifizierung eingereicht haben.

Dieses Dokument ist Teil Ihres Zertifizierungsvertrags.

1. ALLGEMEINES

Das Programm „Fair for Life“ besteht aus:

- dem Fair for Life-Zertifizierungsstandard und seinen Anhängen;
- diesem Zertifizierungsprozess;
- den Regeln für die Verwendung des Fair for Life-Logos;
- den folgenden zusätzlichen Richtlinien und Dokumenten:
 - o Fair for Life-Richtlinie für Eigenmarken des Einzelhandels;
 - o Fair for Life und For Life Richtlinie zu verbotenen Chemikalien;
 - o Fair for Life und For Life Richtlinie zu Anschuldigungen;
 - o Fair for Life-Liste der Inhaltsstoffe, die für den Fairen Handel zertifiziert sein müssen;

Im Rahmen des Fair for Life-Programms kann jeder Verstoß gegen diese Dokumente zu einer neuen Zertifizierungsentscheidung – wie in Abschnitt 2.7.5 (i) bis (iv) beschrieben – und/oder zur Kündigung Ihres Zertifizierungsvertrags führen.

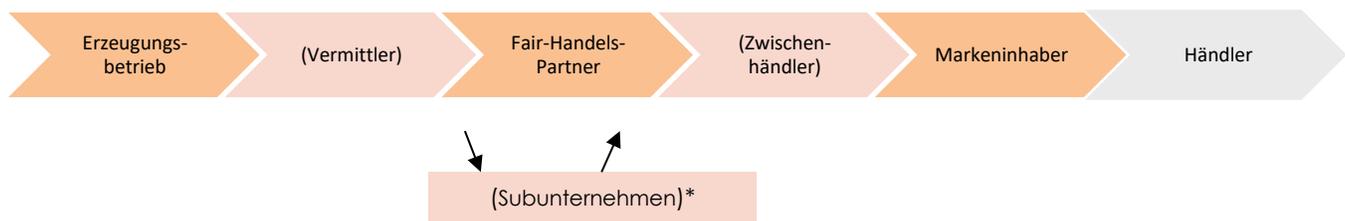
Das Fair for Life-Programm führt zu einer Produktzertifizierung. Es stellt Folgendes sicher:

- Alle an der Lieferkette beteiligten Betriebe nehmen grundlegende soziale und ökologische Verantwortung wahr;
- Faire Partnerschaften werden entlang der Lieferkette umgesetzt (u. a. faire Preise für die Erzeuger*innen, langfristige Vereinbarungen usw.);
- Die lokale Entwicklung wird gefördert, insbesondere durch den Entwicklungsfonds für Fairen Handel;
- Rohstoffe und Produkte sind von den Erzeuger*innen bis zum letzten Betrieb vollständig rückverfolgbar.

Dies wird durch zwei Hauptmethoden der Kontrolle entlang der Lieferkette gewährleistet: Registrierung und Zertifizierung.

1.1. Wer muss zertifiziert und wer muss registriert sein?

Die Anforderungen an die Zertifizierung und Registrierung hängen von Ihrer Rolle und Position in der Lieferkette ab. Wie im nachstehenden Diagramm dargestellt, definiert das System Schlüsselbetriebe, Betriebe, die keine Schlüsselbetriebe sind und ausgenommene Betriebe.



*Subunternehmen können überall in der Lieferkette tätig sein

 = Schlüsselbetriebe	 = keine Schlüsselbetriebe	 = von der Kontrolle ausgenommen
= Zertifizierung erforderlich	= mindestens Registrierung erforderlich	

In der Regel müssen Schlüsselbetriebe zertifiziert werden. Betriebe, die keine Schlüsselbetriebe sind, müssen zumindest registriert werden, und ausgenommene Betriebe sind von der Kontrolle befreit. In einigen besonderen Fällen gelten Ausnahmen. Alle Regeln sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

BETROFFENE FFL-BETRIEBE	ZUSÄTZLICHE MERKMALE	ÜBERWACHUNGSSYSTEM NUR MINIMAL ERFORDERLICH
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugungsbetrieb ▪ Fair-Handels-Partner ▪ Markeninhaber (einschließlich Eigenmarke des Einzelhandels (2)) 		Zertifizierung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittler ▪ Subunternehmen ▪ Zwischenhändler 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fair for Life-Aktivitäten \geq 30% des Gesamtumsatzes 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittler ▪ Subunternehmen ▪ Zwischenhändler 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fair for Life-Aktivitäten < 30% des Gesamtumsatzes 	Registrierung (3)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Subunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fair for Life-Aktivitäten < 10% des Gesamtumsatzes; und ▪ Nur ein "Referenz-Unternehmen" (1) 	Vereinfachte Registrierung (3) (durchgeführt während des Audits des Referenz-Unternehmens)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischenhändler ▪ Vermittler 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fair for Life-Aktivitäten < 10% des Gesamtumsatzes; und ▪ Nur ein "Referenz-Unternehmen" (1) ▪ Zertifizierte Käufe/Verkäufe im Namen einer Schwester- oder Muttergesellschaft 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Subunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bearbeitung des Produkts (Verarbeitung, Verpackung oder Neuetikettierung), z. B. Transportunternehmen oder Lagerhäuser. 	Von der Kontrolle ausgenommen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandelsbetriebe, die keine Markeninhabende sind 		
---	--	--

(1) d.h. die zertifizierten Produkte werden nur an einen einzigen zertifizierten Betrieb geliefert, der in der Lage ist, die für die Registrierung geforderten Elemente zu überwachen (Nachweise über die Rückverfolgbarkeit, Dokumentation/Informationen über die soziale und ökologische Verantwortung und gegebenenfalls Verkaufsverträge über Fairen Handel).

(2) Einzelhandelsbetriebe, die zertifizierte Produkte unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarkten, werden einem angepassten Kontrollplan unterworfen. Die Mittel und Wege dieses Kontrollplans sowie die entsprechenden ergänzenden Anforderungen sind in einer speziellen Richtlinie festgelegt.

(3) Im Falle von hohen Risiken, die von ECOCERT identifiziert wurden (Rückverfolgbarkeit, Sozial- und Umweltaspekte), können im Rahmen des Registrierungsprozesses zusätzliche Stichproben-Audits verlangt werden.

Für bestimmte Sektoren gelten zusätzliche Anforderungen:

Sektor	Anforderungen
Textil und Leder	<p>In der Regel müssen auch Betriebe, die keine Schlüsselbetriebe sind, Fair for Life zertifiziert sein. Es gelten die jeweils verpflichtenden Basiszertifizierungen (OEKO-TEX 100 oder OEKO-TEX Leather Standard).</p> <p>Auf die Anforderung einer FFL-Zertifizierung <u>kann verzichtet werden, wenn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Betrieb an keinerlei Verarbeitungsaktivitäten beteiligt ist; <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine der folgenden Zertifikate für die betreffenden FFL-Produkte verfügbar ist: <ul style="list-style-type: none"> - GOTS - ERTS Stufe 2 - Naturtextil IVN Best - Naturleder IVN - GRS in Kombination mit OEKO-TEX 100/ OEKO-TEX Leather (mindestens Klasse ii) <p>In diesen Fällen wird ein reguläres Registrierungsverfahren als ausreichend erachtet, sofern in der von der Zertifizierungsstelle (ZS) festgelegten Kontrollmodalität nichts anderes festgelegt ist.</p>

Der Zertifizierungsprozess wird in Abschnitt 2 des vorliegenden Dokuments beschrieben.
Der Registrierungsprozess wird in Abschnitt 3 des vorliegenden Dokuments beschrieben.

1.2. Eigentum am Zertifikat

1.2.1. ZERTIFIZIERTE BETRIEBE

Wenn die Verpflichtung zur Zertifizierung auf Sie zutrifft, müssen Sie direkt mit ECOCERT einen Vertrag abschließen und somit Ihr eigenes Zertifikat besitzen.

Sonderfall der Erzeugungsbetriebe: Wenn Sie ein Erzeugungsbetrieb sind, können Sie andere getrennte Einheiten als Teil Ihres Zertifizierungsumfangs einbeziehen (z. B. die Erzeuger*innen, die Mitglieder einer Genossenschaft sind). In diesem Fall sind Sie für die Einhaltung der Vorschriften durch die in Ihr Zertifikat einbezogenen Einheiten verantwortlich.

1.2.2. REGISTRIERTE BETRIEBE

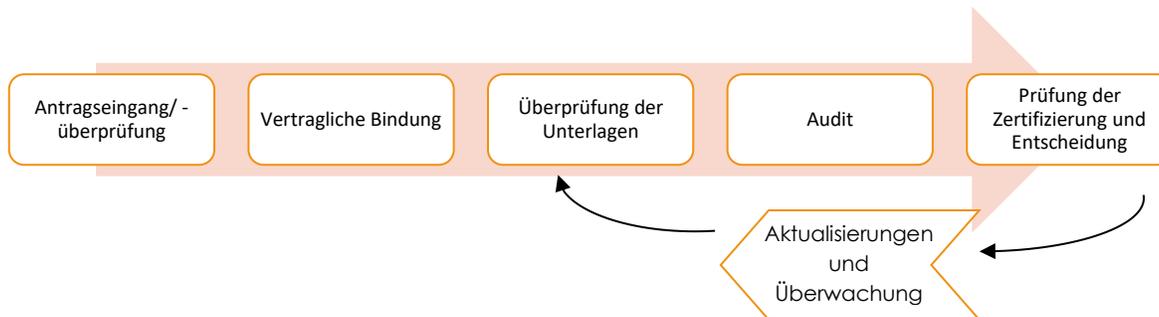
Wenn Sie ein zertifizierter Betrieb sind, können Sie mit ECOCERT einen Vertrag zur Kontrolle einer anderen „Einheit“ abschließen, die für das Registrierungsverfahren in Frage kommt (im Folgenden als „nicht-vertragsgebundene Einheit“ bezeichnet), solange Sie der einzige Betrieb sind, der mit der nicht-vertragsgebundenen Einheit für zertifizierte Produkte geschäftlich verbunden ist.

In diesem Fall:

- müssen Sie sicherstellen, dass sich die nicht-vertragsgebundene Einheit bereit erklärt, die geltenden Kriterien des Standards einzuhalten und die in diesem Zertifizierungsprozess aufgeführten Bedingungen zu akzeptieren;
- sind Sie für die Einhaltung der Vorschriften durch die nicht-vertragsgebundene Einheit verantwortlich;
- sind Sie Eigentümer*in der Registrierungsunterlagen;
- wird der Name der nicht-vertragsgebundenen Einheit von ECOCERT veröffentlicht, es sei denn, Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf vertrauliche Behandlung.

2. DER ZERTIFIZIERUNGSPROZESS – SCHRITT FÜR SCHRITT

Der Zertifizierungsprozess wird im folgenden Diagramm beschrieben:



Anhang 2 gibt einen detaillierteren Überblick über die verschiedenen Schritte.

2.1. Antrag

Bei der ersten Kontaktaufnahme mit ECOCERT erhalten Sie:

- die aktuelle Version des Standards,
- Ihre Antragsunterlagen, und
- den Zertifizierungsprozess (dieses Dokument).

Über die Antragsformulare stellen Sie ECOCERT alle für die Antragsprüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Im Detail:

- Eine Beschreibung des Projekts und des Betriebs (Standorte, relevante Prozesse und Produkte);
- Erforderliche Nachweise für die Beurteilung der Eignung;
- Falls erforderlich, Informationen über Ihre zertifizierten Zuliefer- und Subunternehmen.

Diese Informationen werden von ECOCERT überprüft, um:

- sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen in den Formularen angegeben sind;
- die Zertifizierbarkeit Ihrer Aktivitäten (insbesondere durch die Bewertung Ihrer Eignung) zu untersuchen;
- Ihr Projekt und die entsprechenden Kontrollkriterien zu definieren.

ECOCERT wird Sie über die Ergebnisse dieser Überprüfung informieren.

Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie alle relevanten Anforderungen des Standards lesen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Eignung jederzeit neu bewertet werden kann (insbesondere im Falle von Änderungen) und auch bei den Audits überprüft wird.

ECOCERT kann einen Antrag auf Zertifizierung ablehnen, wenn wesentliche oder bekannte Gründe vorliegen, wie z.B. illegale Aktivitäten oder wiederholte Nichtkonformität der Zertifizierung, unangemessenes Verhalten, ausstehende Zahlungen usw.

Antrag, der nicht von ECOCERT genehmigt werden kann

In diesen besonderen Fällen ist eine Zertifizierung nicht möglich:

- Interessenskonflikt, der die Unparteilichkeit der Entscheidungen von ECOCERT beeinträchtigen könnte,
- Geografische Lage, die eine Zertifizierung/Kontrolle technisch unmöglich macht oder ein Risiko für die Beteiligten darstellt,
- Mangel an qualifiziertem Personal, um den speziellen Anforderungen Ihres Antrags gerecht zu werden.

2.2. Formalisierung des Vertrags

2.2.1. ERSTELLUNG DES ANGEBOTS

ECOCERT erstellt ein persönliches Angebot für das laufende Jahr auf der Grundlage der Informationen, die Sie während des Antragsverfahrens angegeben haben. Alle Audits, Probenahmen oder Analysen, die nicht im Evaluierungsplan vorgesehen sind, sind im ersten Angebot nicht enthalten. Das Angebot wird Ihnen zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen zugesandt.

2.2.2. UNTERZEICHNUNG DES ANGEBOTS

Mit der Unterzeichnung und der Rücksendung des Angebots bestätigen Sie Ihren Zertifizierungsvertrag, der aus der aktuellen Fassung der folgenden Dokumente besteht:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen;
2. Dieses Dokument zum Zertifizierungsprozess;
3. Der Standard und andere Dokumente, auf die in ihm verwiesen werden.

Im Detail verpflichten Sie sich:

- die Anforderungen des Fair for Life-Programms zu erfüllen;
- sich mit den von ECOCERT geplanten jährlichen Audits einverstanden zu erklären und Zugang zu allen Standorten, Räumlichkeiten, Daten, Prozessen, Verfahren und Arbeitskräften zu gewähren;

- sich mit zusätzlichen Audits und anderen Untersuchungen einverstanden zu erklären, die ECOCERT für notwendig erachtet;
- bei Bedarf die für die Zertifizierung erforderlichen Daten bereitzustellen und zu aktualisieren.

2.3. Erstbewertung Ihrer Aktivität

Bei der Erstbewertung Ihres Betriebs werden alle Aktivitäten, die in den Umfang der Zertifizierung fallen, bewertet, um die Einhaltung der Anforderungen des Programms zu überprüfen.

2.3.1. ÜBERPRÜFUNG DER UNTERLAGEN

Ihre Akte wird einem*r Kundenbetreuer*in zugewiesen, der/die Ihre Hauptansprechperson bei ECOCERT wird. Diese Person wird Ihnen die für Ihre Aktivität spezifischen Formulare zusenden, um Ihr Audit vorzubereiten. Diese Formulare müssen ausgefüllt an ECOCERT zurückgesendet werden.

Die vorbereitenden Unterlagen werden von Ihrem*r Betreuer*in geprüft, so dass ECOCERT seine Kenntnisse über Ihren Betrieb vertiefen und alle notwendigen Informationen zur Vorbereitung des Audits vor Ort sammeln kann. Zu diesem Zeitpunkt können mögliche Verstöße aufgedeckt werden, damit Sie Zeit haben, diese Fehler vor dem Audit zu beheben.

2.3.2. AUDIT-PLANUNG

Sobald Sie die vollständigen vorbereitenden Unterlagen eingereicht und die Dienstleistung gemäß den im Angebot genannten Bedingungen bezahlt haben:

- legt ECOCERT einen Zielzeitraum für das Audit fest, wobei die möglichen saisonalen Schwankungen der betreffenden Tätigkeiten berücksichtigt werden;
- beauftragt ECOCERT eine*n prüfende Person (Auditor*in) unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation, ihres Profils und ihrer Erfahrung (vor allem im Hinblick auf spezifische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sozial- und Fair-Handels-Prüfung, Kenntnisse des Sektors, der lokalen und nationalen Gesetzgebung, der Sprache, der nationalen Kultur usw.) sowie ihrer zeitlichen Verfügbarkeit.

Wenn Sie uns alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zukommen lassen, wird der/die Auditor*in die Logistik mit Ihnen abstimmen und Ihnen einen Prüfungsplan zukommen lassen, der Sie unter anderem daran erinnert, welche Unterlagen Sie bereithalten müssen und welches Personal während der Prüfung anwesend sein sollte.

2.3.3. PRÜFUNGSMODALITÄTEN

DIE VERSCHIEDENEN PHASEN DER PRÜFUNGEN VOR ORT

- 1) **Eröffnungssitzung:** Der/die Auditor*in stellt die Ziele und die verschiedenen zu prüfenden Punkte vor, bestätigt den Umfang und den Prüfungsplan.
- 2) Bewertung des Managementsystems auf der Grundlage einer **Überprüfung der Unterlagen.**
- 3) **Vor-Ort-Besuch** und **Gespräche** mit dem Personal und/oder den Erzeuger*innen (eine Mindestanzahl von Gesprächen ist erforderlich; bitte beachten Sie die Bedingungen in Anhang 1).
- 4) **Abschlussitzung:** Die prüfende Person erstellt eine Zusammenfassung des Audits vor Ort und der festgestellten Nichtkonformitäten. Sie werden gebeten, diese zu unterschreiben.

Hinweis: Während des Audits können von bestimmten Dokumenten Kopien angefertigt werden. Wenn die Datenschutzgesetze des Auditlandes das Kopieren bestimmter Dokumente verbieten, werden diese Beschränkungen von dem/der Auditor*in und ECOCERT respektiert.

Das Audit wird mit Ihrer Hilfe durchgeführt. Die koordinierende Person des Standards oder ihre Vertretung muss bei der Eröffnungs- und Abschlussitzung anwesend sein, idealerweise in Begleitung der Unternehmens-/Organisationsleitung und der Vertretung der Arbeitskräfte und/oder Erzeuger*innen.

Wenn mehrere Standorte in Ihrem Zertifizierungsumfang enthalten sind, werden diese während des Audits von dem/der Auditor*in nach den folgenden Modalitäten besucht:

- Jeder Standort wird mindestens einmal pro Zyklus besucht (siehe Teil 2.7.1);
- Bei jedem Audit werden mindestens 5 Standorte besucht.

Diese Modalitäten können von ECOCERT von Fall zu Fall angepasst werden, wenn Sie ein besonders zuverlässiges internes Kontrollsystem vorweisen können, das die Einhaltung des Fair for Life-Standards an allen beteiligten Standorten gewährleistet.

2.3.4. PRODUKT-PROBENAHME UND -ANALYSE

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse kann ECOCERT oder der/die Auditor*in eine Stichprobenanalyse verlangen. In diesem Fall erfolgt die Stichprobenprüfung in Ihrem Beisein oder in Anwesenheit Ihrer Vertretung, welche die entsprechenden Dokumente unterzeichnet. Die Art der Analyse und das für die Analyse ausgewählte Labor werden von ECOCERT bestimmt. Falls erforderlich, kann ECOCERT beschließen, eine Probe in Ihren Räumlichkeiten zu hinterlassen. Diese Probe sollte nur im Falle einer Gegenanalyse verwendet werden. In diesem Fall können Sie, eine ECOCERT vertretende Person oder ein/e Gerichtsvollzieher*in die Probe an ein von ECOCERT benanntes Drittlabor nach Maßgabe der Anweisungen von ECOCERT schicken.

2.3.5. KORREKTURMAßNAHMENPLAN

Während des Audits werden alle Nichtkonformitäten mit den Anforderungen des Standards festgestellt. Diese Nichtkonformitäten erfordern Maßnahmen (sogenannte "Korrekturmaßnahmen") von Ihnen, um die Konformität zu erreichen.

Während der Abschlusssitzung oder innerhalb der folgenden Woche müssen Sie sich zu einem Plan für Korrekturmaßnahmen verpflichten und ihn der prüfenden Person vorlegen. Dieser Plan muss:

- die für die festgestellten Nichtkonformitäten in Betracht gezogenen Korrekturmaßnahmen beschreiben,
- die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und
- Fristen für die tatsächliche Umsetzung der Korrekturmaßnahmen festlegen.

2.3.6. ZUSAMMENFASSUNG IHRER PRÜFUNG

Sie erhalten einen Prüfbericht, entweder während der Abschlusssitzung oder nach der Prüfung. Dieser Bericht enthält:

- grundlegende Informationen über die wichtigsten Überprüfungsverfahren, die während der Prüfung angewandt wurden (Befragungen, Besuche usw.),
- die für die einzelnen Anforderungen erzielten Punktzahlen,
- die Einzelheiten jeder Nichtkonformität, ergänzt durch Ihren Korrekturmaßnahmenplan, und
- eine Zusammenfassung Ihrer Gesamtleistung.

2.3.7. EVALUIERUNG DER DURCHGEFÜHRTEN KORREKTURMAßNAHMEN

Gemäß dem zuvor vorgelegten Korrekturmaßnahmenplan müssen Sie innerhalb von 4 Monaten (6 Monate auf Anfrage, basierend auf einer Einzelfallbewertung) nach Erhalt des Auditberichts den Nachweis der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen für jede Nichtkonformität erbringen, die einer Zertifizierungsanforderung entspricht (wie in Abschnitt 2.6 definiert). Diese abgeschlossenen Maßnahmen müssen relevant und umfassend sein, um den Zertifizierungsprozess fortsetzen zu können.

Je nach den zusätzlichen Evaluierungsaufgaben, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die Nichtkonformitäten bereinigt wurden, kann ECOCERT, falls erforderlich, Folgendes durchführen:

- Zusätzliche Überprüfungen von Unterlagen, und/oder
- Zusätzliche Prüfungen vor Ort.

2.4. Überprüfung der Evaluierungsergebnisse und Zertifizierungsentscheidung

Nachdem ECOCERT die Relevanz und Vollständigkeit Ihrer Akte geprüft hat, erhalten Sie die Zertifizierungsentscheidung, die auf folgenden Elementen beruht:

- Auditbericht, der den von Ihnen vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmenplan enthält,
 - Nachweis über die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und
 - andere zugehörige Dokumente.
- Wenn die Zertifizierungsentscheidung positiv ausfällt:
ECOCERT sendet Ihnen Ihre Zertifizierungsunterlagen zu.
 - Wenn die Zertifizierungsentscheidung negativ ausfällt:
ECOCERT informiert Sie schriftlich und nennt Ihnen die Gründe. In diesem Fall können Sie einen neuen Zertifizierungsprozess beantragen, beginnend bei Schritt 2.1.

Im Falle des Verdachts, dass Sie beabsichtigen, ein Produkt auf den Markt zu bringen, das nicht dem Standard entspricht und auf die Zertifizierung verweist, kann ECOCERT die positive Zertifizierungsentscheidung für die betroffenen Produkte vorübergehend aufschieben. Während dieser Verzögerung wird ECOCERT die notwendigen ergänzenden Bewertungen durchführen, um die Konformität der betroffenen Produkte zu bestätigen. Bevor diese Entscheidung getroffen wird, wird ECOCERT Sie informieren und Ihnen die Möglichkeit geben, Stellung zu nehmen.

2.5. Zertifizierungsdokumente

Die Zertifizierungsdokumente werden erst nach oder gleichzeitig mit der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Die Zertifizierungsanforderungen sind erfüllt,
- Die Entscheidung zur Erteilung der Zertifizierung wurde getroffen.

Die Zertifizierungsdokumente enthalten die folgenden Informationen:

- Umfang der Zertifizierung
- Name und Adresse von ECOCERT,
- Das Datum, an dem die Zertifizierung erteilt wird,
- Ihr Name und Ihre Adresse,
- Die betroffenen Standorte, gegebenenfalls einschließlich der Namen der Erzeuger*innen,

- Liste der von Ihnen zertifizierten Produkte, und
- Dauer der Zertifizierung

Das Zertifikat enthält einen Abschnitt über die Gesamtleistung Ihres Betriebs (wie in Abschnitt 2.6 beschrieben)



Nach positiver Zertifizierung werden der Name Ihres Unternehmens, die zugelassenen Produktkategorien, die Basisbewertungen, die Leistungsstufe und die Projektinformationen auf der Website des Programms (www.fairforlife.org) veröffentlicht. Sie können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Zertifizierungsunterlagen Einwände gegen die Veröffentlichung erheben.

Jegliche Kosten (z. B. für die Herstellung, den Druck von Etiketten usw.), die in Erwartung einer noch nicht erteilten Zertifizierung anfallen, liegen in Ihrer Verantwortung und können von ECOCERT nicht übernommen werden.

2.6. Zertifizierungsanforderungen und Bewertungssystem

2.6.1. KATEGORIEN VON KRITERIEN

Im Standard werden die Bewertungskriterien in die folgenden Kategorien eingeteilt:

Ebene	Beschreibung	Zusätzliche Erläuterungen
KO	Werden diese Kriterien nicht erfüllt, ist das Zertifikat mit sofortiger Wirkung gefährdet.	<i>Die KO-Kriterien betreffen besonders kritische Aspekte, die vor allem die soziale und ökologische Verantwortung betreffen.</i>
MUSS	Bei Nichterfüllung werden Korrekturmaßnahmen erwartet. Gemäß den Kriterien müssen die MUSS-Anforderungen ab Jahr 0 (d. h. vor dem Erstaudit), 1 (d. h. vor der ersten Zertifizierung), 2, 3 oder 4 erfüllt werden.	<i>Die MUSS Jahr 0-Kriterien entsprechen den Eignungskriterien, die während des gesamten Zertifizierungsprozesses (Antrag, Evaluierung, Kontrolle) bewertet werden.</i>
BONUS	Diese Kriterien sind fakultativ, ermöglichen aber eine bessere Leistung des Betriebs.	-

2.6.2. BEWERTUNG DER KRITERIEN

Jedes Kriterium beschreibt den Standard für gute Praxis (Bewertung = 2) und kann auf einer Skala von 0 bis 4 bewertet werden:

0	Sehr schlechte Leistung / überhaupt nicht konform
1	Noch nicht ausreichend, aber bereits positive Entwicklungen in Richtung des Standards für gute Praxis
2	Definiert als Standard für gute Praxis
3	Freiwillige Leistung über dem Standard, über den Standard gute Praxis hinaus
4	Außergewöhnlich hohe Leistung; herausragend, weit über den Standard für gute Praxis hinausgehend

Hinweis: Eine absichtliche oder wiederholte Nichteinhaltung eines Kriteriums führt zu einer Bewertung mit 0 Punkten.

2.6.3. ANFORDERUNGEN AN DIE ZERTIFIZIERUNG

Um zertifiziert zu werden, müssen einige Kriterien erfüllt werden (Mindestbewertung = 2), die den „Zertifizierungsanforderungen“ entsprechen. Diese Kriterien hängen von den Jahren der Zertifizierung ab:

Aktuelles Zertifizierungsjahr	Zu erfüllende Kriterien (Mindestbewertung = 2)
Jahr 1	Alle KO-Kriterien, Jahr 0 und Jahr 1
Jahr 2	Alle KO-Kriterien, Jahr 0, Jahr 1 und Jahr 2
Jahr 3	Alle KO-Kriterien, Jahr 0, Jahr 1, Jahr 2 und Jahr 3
Jahr 4 und darüber	Alle KO-Kriterien, Jahr 0, Jahr 1, Jahr 2, Jahr 3 und Jahr 4

Sonderfall für KO-Anforderungen



Wird ECOCERT zu irgendeinem Zeitpunkt des Zertifizierungsprozesses eine Nichtkonformität mit einer KO-Anforderung übermittelt, wird diese sofort von der mit der Zertifizierung beauftragten Person geprüft (bitte beachten Sie, dass ECOCERT während dieses Schritts weitere Untersuchungen durchführen kann) und führt zu einer **Ablehnung** oder einer **Reduzierung/Entzug** Ihres Zertifikats.

Zur Erinnerung: Die örtlich geltenden Gesetze müssen jederzeit beachtet werden. Wenn die gesetzlichen Vorschriften für ein bestimmtes Kriterium nicht eingehalten werden, wird eine Nichtkonformität angezeigt.

2.6.4. PROZENTSATZ DER LEISTUNG

$$\text{Prozentsatz der Gesamtleistung} = \frac{\text{Gesamtzahl der erhaltenden Punkte (KO, Muss \& Bonus Kriterien)}}{\text{Maximalpunktzahl KO \& Muss Kriterien}}$$

Dieser Prozentsatz hat keine direkte Auswirkung auf Ihre Zertifizierung, sondern spiegelt Ihre Gesamtleistung wider. Je nach erreichtem Prozentsatz wird Ihnen ein bestimmtes Niveau zuerkannt, das auf Ihrem Zertifikat angezeigt wird:

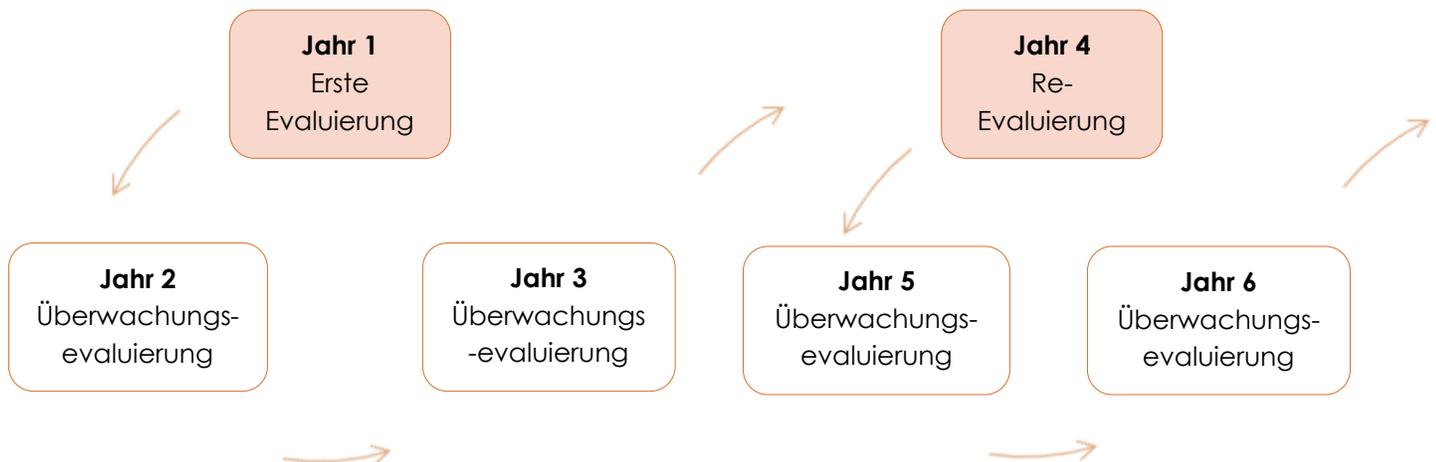
	Weniger als 60 % der Gesamtleistung
	Zwischen 60 % und 80 % der Gesamtleistung
	Mehr als 80 % der Gesamtleistung

2.7. Überwachung Ihrer Aktivität

Der Zertifizierungsprozess wird jedes Jahr automatisch verlängert, es sei denn, Sie teilen ECOCERT die Beendigung Ihres Zertifizierungsvertrags gemäß den aktuellen Geschäftsbedingungen mit. Auf der Grundlage aller Informationen, die Sie an ECOCERT senden und/oder die während der Audits und anderer Untersuchungen gesammelt werden können, wird ECOCERT Ihre jährlichen Zertifizierungsgebühren aktualisieren.

2.7.1. EVALUIERUNGSZYKLEN

Nach der ersten Evaluierung und ersten Zertifizierungsentscheidung erfolgt die jährliche Evaluierung in einem 3-Jahres-Zyklus, wie im nachstehenden Diagramm dargestellt:



2.7.2. ÜBERWACHUNGSEVALUIERUNGEN

Jährliche Überwachungsevaluierungen basieren in der Regel auf Vor-Ort-Audits (siehe mögliche Ausnahmen in Abschnitt 2.7.4 unten).

- Diese Prüfungen konzentrieren sich auf mindestens folgende Punkte:
 - Etwaige frühere Nichtkonformitäten
 - Alle neuen MUSS-Anforderungen
 - Identifizierte Bereiche, in denen eine kontinuierliche Verbesserung erwartet wird und/oder in denen potenzielle Risiken festgestellt wurden (auf der Grundlage einer Einzelfallanalyse)
- Zu diesem Zweck wird die Umsetzung der im Vorjahr festgelegten Pläne zur Behebung der festgestellten Nichtkonformitäten überprüft.
- Die Kontrolle stützt sich auch auf die Überprüfung jeglicher Änderung des Umfangs Ihrer Zertifizierung. Aus diesem Grund müssen Sie ECOCERT unverzüglich über jede Änderung in Ihrem System (Herstellung, Verfahren, Qualität, Anzahl der Beschäftigten und Einrichtungen usw.) und/oder im Sortiment Ihrer zu zertifizierenden Produkte informieren.

Bei der Überwachungsevaluierung werden die Schritte von 2.3.1 bis 2.3.7 wiederholt. ECOCERT wird Sie rechtzeitig kontaktieren, um diese Schritte einzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass Korrekturmaßnahmen im Schritt 2.3.7 (Bewertung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen) 2 Monate nach Erhalt des Auditberichts vorgelegt werden müssen (1 Monat für besonders kritische Aspekte, die während der Abschlusssitzung festgelegt werden; mehr als 2 Monate auf Anfrage und auf Grundlage einer Einzelfallprüfung).

2.7.3. RE-EVALUIERUNGEN

Alle 3 Jahre wird eine Re-Evaluierung auf der Grundlage eines Vor-Ort-Audits durchgeführt. Während dieses Audits werden alle Aktivitäten im Umfang der Zertifizierung bewertet, um zu überprüfen, ob Sie die Anforderungen des Programms erfüllen.

Bei der Re-Evaluierung werden die Schritte von 2.3.1 bis 2.3.7 wiederholt. ECOCERT wird Sie rechtzeitig kontaktieren, um diese Schritte einzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass Korrekturmaßnahmen im Schritt 2.3.7 (Bewertung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen) 2 Monate nach Erhalt des Auditberichts vorgelegt werden müssen (1 Monat für besonders kritische Aspekte, die während der Abschlusssitzung festgelegt werden; mehr als 2 Monate auf Anfrage und auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung).

2.7.4. MÖGLICHKEIT VON „SCHREIBTISCH“-ÜBERWACHUNGSAUDITS

In den unten aufgeführten Fällen können Sie ECOCERT um „Schreibtisch-Audits“ („desk-based audit“) anstelle von Vor-Ort-Audits bitten, und zwar nur bei Überwachungsevaluierungen. In diesem Fall müssen Sie ECOCERT alle erforderlichen Unterlagen zu Beginn des Schrittes 2.3.1 zusenden.

AUSNAHME A. HÄNDLER MIT GERINGEM RISIKO

Überwachungsaudits können ab dem ersten Auditzyklus für Betriebe, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen, als Schreibtisch-Audits durchgeführt werden:

- Nur Handelstätigkeiten (keine Produktion/Verpackung/Verarbeitung); ODER
- Weniger als fünf Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten; UND
- ECOCERT kommt zu dem Schluss, dass ein geringes Risiko in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards besteht, wenn man das Profil und die Komplexität des Betriebs, frühere Auditergebnisse, die Art und den Umfang früherer Nichtkonformitäten und andere relevante Informationen berücksichtigt.
- *Bei Erst- und Re-Evaluierungsprüfungen ist diese Ausnahme nicht möglich. Bei diesen muss es sich um physische Vor-Ort-Prüfungen handeln.*

AUSNAHME B. BETRIEBE MIT AUSGEZEICHNETER LEISTUNG

Überwachungsaudits können ab dem zweiten Auditzyklus für Betriebe, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen, als Schreibtisch-Audits durchgeführt werden:

- Ausgezeichnete Leistungsbewertung (> 90%) seit mindestens 3 Jahren; UND
- ECOCERT kommt zu dem Schluss, dass die Risiken in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards gering sind.

Bei Erst- und Re-Evaluierungsprüfungen ist diese Ausnahme nicht möglich. Bei diesen muss es sich um physische Vor-Ort-Prüfungen handeln.

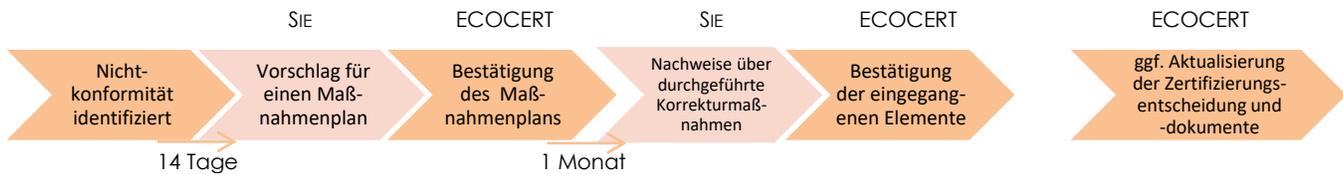
2.7.5. AKTUALISIERUNGEN UND ERNEUERUNGEN DER ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND DOKUMENTE

Sobald die Überwachungs-/ Re-Evaluierung abgeschlossen ist und keine Nichtkonformität vorliegt, prüft ECOCERT die Relevanz und Vollständigkeit Ihrer Unterlagen. Falls erforderlich, wird eine neue Zertifizierungsentscheidung getroffen und Ihre Zertifizierungsdokumente werden aktualisiert/ erneuert mit:

- jeder Änderung des Umfangs Ihrer Zertifizierung,
- den letzten Auditdaten (Datum des Audits, neuer Prozentsatz der Leistung...), und
- im Falle einer Erneuerung: der neuen Laufzeit der Zertifizierung.

Bleiben als Ergebnis der Überwachungs- oder Re-Evaluierung Nichtkonformitäten bestehen, werden diese von ECOCERT überprüft und geeignete Maßnahmen ergriffen.

Wenn Nichtkonformitäten auf andere Weise entstehen, gelten die folgenden Schritte:



Auf der Grundlage des Plans für Korrekturmaßnahmen und je nach Umfang und Schwere der festgestellten Nichtkonformitäten kann ECOCERT die folgenden geeigneten Maßnahmen ergreifen:

Maßnahmen	Beschreibung
(i) Aufrechterhaltung der Zertifizierung unter Bedingungen	<p>Bedingungen für die Fortsetzung der Zertifizierung könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Kontrolle durch eine neue Prüfung oder zusätzliche Analyse, oder ▪ eine Frist, die es Ihnen ermöglicht, die Durchführung der Korrekturmaßnahmen nachzuweisen, die von Fall zu Fall festgelegt wird. ▪ Etc... <p>Wenn die geforderten Bedingungen nicht in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden, wird ECOCERT das Verfahren zur Aussetzung, Reduzierung oder zum Entzug der Zertifizierung einleiten und die Zertifizierungsunterlagen entsprechend aktualisieren.</p>
(ii) Aussetzung oder Aufschiebung der Zertifizierung	<p>Dies bedeutet eine Unterbrechung der Zertifizierung bis zur Konformität der Produkte. Wenn die Produkte noch nicht zertifiziert sind, wird Ihr Zertifikat ausgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussetzung kann ein oder mehrere Produkte betreffen. Um die Nichtkonformität zu beheben, müssen Sie die erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der gewährten Frist nachweisen. - Ein Aussetzungszeitraum kann nicht länger als 12 Monate ab dem letzten Audit dauern. Im Falle einer langen Aussetzung (d.h. mehr als 6 Monate) kann ECOCERT alle 3 Monate Zwischenberichte über den Fortschritt der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anfordern. - Am Ende des Aussetzungszeitraums wird Ihre Zertifizierung eingeschränkt oder zurückgenommen, wenn die Nichtkonformitäten nicht behoben wurden (siehe Punkte iii und iv). <p>In allen Fällen darf für die von der Aussetzung betroffenen Produkte nicht mehr auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT verwiesen werden, bis die Nichtkonformität behoben ist. Dieses Verbot gilt auch für alle anderen Kommunikationsmaterialien. Die betroffenen Produkte werden während des Aussetzungszeitraums aus Ihren Zertifizierungsunterlagen entfernt und es liegt in Ihrer Verantwortung, Ihre bisherigen Zertifizierungsunterlagen nicht mehr zu verwenden. Zudem liegt es in Ihrer Verantwortung, Ihre Kund*innen über die Aussetzung zu informieren.</p>
(iii) Reduzierung der Zertifizierung	<p>Dies bedeutet die sofortige und endgültige Annullierung der Zertifizierung für einen Teil der Produkte. Diese Entscheidung kann aufgrund einer im Audit festgestellten Nichtkonformität oder auf Ihren Wunsch hin getroffen werden, wenn Sie die Zertifizierung für ein oder mehrere Ihrer Produkte nicht nutzen möchten (Annullierung).</p> <p>Ab dem Zeitpunkt der Reduzierung der Zertifizierung darf für die von der Reduzierung betroffenen Produkte kein Verweis mehr auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT erfolgen. Dieses Verbot gilt auch für alle anderen Kommunikationsmaterialien. Die betroffenen Produkte werden aus Ihren Zertifizierungsunterlagen entfernt und es liegt in Ihrer Verantwortung, Ihre Kund*innen darüber zu informieren, dass Ihre betroffenen Produkte nicht mehr zertifiziert sind und Ihre bisherigen Zertifizierungsunterlagen nicht mehr zu verwenden.</p>

<p>(iv) Entzug der Zertifizierung</p>	<p>Dies bedeutet die sofortige und endgültige Annullierung der Zertifizierung für all Ihre Produkte.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab dem Datum des Entzugs der Zertifizierung darf für die gesamte Zertifizierung nicht mehr auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT verwiesen werden. Dieses Verbot gilt auch für alle anderen Kommunikationsmaterialien. Der Entzug Ihrer Zertifizierungsdokumente bedeutet das sofortige Ende der Gültigkeit dieser Dokumente. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Ihre Kund*innen darüber zu informieren, dass Ihre Produkte nicht mehr zertifiziert sind und diese Dokumente nicht mehr zu verwenden. ▪ Mit dieser Entscheidung geht auch die Beendigung des Vertrags mit ECOCERT einher. Wenn Sie sich erneut zertifizieren lassen wollen, muss der gesamte Zertifizierungsprozess erneut durchgeführt werden, beginnend mit Schritt 2.3.1.
--	---

Besteht der Verdacht, dass Sie ein Produkt, das nicht dem Standard entspricht, auf den Markt gebracht haben oder dies beabsichtigen, und auf die Zertifizierung verweisen, kann ECOCERT vorübergehend die Aussetzung der Zertifizierung der betreffenden Produkte verlangen. Während dieser Aussetzung wird ECOCERT die notwendigen zusätzlichen Evaluierungen durchführen, um die Konformität der betroffenen Produkte zu bestätigen. Bevor ECOCERT diese Entscheidung trifft, werden Sie informiert und dazu aufgefordert, Ihre Anmerkungen zurückzusenden.

2.8. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

2.8.1. ÄNDERUNGEN IM ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

Zuständigkeiten von ECOCERT: ECOCERT verpflichtet sich, Sie per E-Mail über Änderungen der Dokumente des Programms und der Durchführungsmodalitäten zu informieren und die aktuelle Version des Programms auf der entsprechenden Website zur Verfügung zu stellen.

Je nach den Umständen gelten die geänderten Bestimmungen mit sofortiger Wirkung oder es können Übergangsmaßnahmen von ECOCERT ergriffen werden. Es liegt in der Verantwortung von ECOCERT, die Umsetzung der Änderungen zu überprüfen.

Änderungen am Zertifizierungsstandard werden von einem Programmkomitee beschlossen, das Ratschläge zu folgenden Themen erteilt:

- die Umsetzung der neuen Anforderungen,
- angemessene Übergangszeiträume und angemessene Fristen für neue Zertifizierungsanforderungen.

Ihre Verantwortung: Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Änderungen umzusetzen. Wenn die Änderungen nicht umgesetzt werden, kann ECOCERT Sie über Nichtkonformitäten informieren, die, wenn sie nicht behoben werden, zu einer Aussetzung, einer Reduzierung oder sogar dem Entzug Ihrer Zertifizierung führen können (siehe Tabelle in Abschnitt 2.7.5. (ii) bis (iv)).

2.8.2. ÄNDERUNGEN IN IHREM ZERTIFIZIERUNGSUMFANG

Es liegt in Ihrer Verantwortung, ECOCERT unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen auswirken könnten.

Beispiele für zu meldende Änderungen:

- Rechtlicher, kommerzieller, organisatorischer Status oder Eigentum;
- Organisation und Verwaltung;
- Änderungen an den Produkten und der Produktionsmethode;
- Kontaktadresse und Produktionsstätten;
- Aufnahme neuer Zulieferunternehmen oder Erzeuger*innen;
- Veränderungen Ihrer Rolle in der Lieferkette;
- etc.

Diese Änderungen können Auswirkungen auf Ihre Zertifizierung haben (Änderung des Umfangs des Zertifikats, Aussetzung, Entzug usw.) und möglicherweise zu einem zusätzlichen Audit führen.

Wenn die Änderungen zu einer Modifizierung der geltenden Anforderungen führen, gelten die neuen MUSS-Anforderungen entsprechend dem aktuellen Jahr Ihrer bestehenden Zertifizierung. Die Zählung startet nicht neu im Jahr der Änderung.

2.8.3. AUFSCHIEBUNG IHRER ZERTIFIZIERUNG

Sollten Sie planen, Ihre Aktivität einzustellen (die Herstellung, die Verpackung oder den Verkauf der zertifizierten Produkte zu stoppen), kann ECOCERT seinen Service für bis zu 2 aufeinander folgende Semester aussetzen, ohne dass Ihr Vertrag während dieser Zeit gekündigt wird:

- Sie müssen den Antrag spätestens ein Semester vor der geplanten Aussetzung bei ECOCERT einreichen.
- Sobald ECOCERT der Verschiebung zugestimmt hat, sind Ihre Zertifizierungsunterlagen während des betreffenden Zeitraums nicht mehr gültig.
- Sie dürfen also nicht mehr auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT verweisen, unabhängig vom Kontext (Verkaufsunterlagen, Etikettierung, Website, Kommunikationsunterlagen usw.).

Nach Ablauf der Zeit der Aussetzung:

- Der Zertifizierungsprozess wird mit dem Schritt 2.7.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** fortgesetzt – Re-Evaluierung.
- Bei der Re-Evaluierung wird für die anwendbaren MUSS-Anforderungen (Jahr 1, 2, 3, 4) die Zeit der Aussetzung nicht berücksichtigt.

2.9. Freiwillige Beendigung der Zertifizierung

2.9.1. ALLGEMEINES VERFAHREN

Sie können jederzeit beantragen, die Zertifizierung für alle oder einen Teil Ihrer Produkte zu beenden:

- **Kündigung des Vertrags/Zertifizierung:** Wenn Sie die Zertifizierung all Ihrer Produkte beenden und gleichzeitig Ihren Vertrag kündigen möchten, müssen Sie dies unter Einhaltung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen tun.
- **Auswirkung auf die Zertifizierungsdokumente:** Die Beendigung der Zertifizierung für alle oder einen Teil Ihrer Produkte und gegebenenfalls die Beendigung Ihres Vertrags haben das Ende der Gültigkeit Ihrer Konformitätszertifikate für die betreffenden Produkte mit sofortiger Wirkung zur Folge.
- **Folgen für Verkauf/Kommunikation:** Nach Ablauf der Zertifizierung (und ggf. der Beendigung des Vertrags):
 - können Sie die betreffenden Produkte folglich nicht mehr mit Verweis auf die Zertifizierung und/oder auf ECOCERT herstellen und vermarkten. Die Zertifizierung von bereits vertriebenen und noch auf dem Markt befindlichen Produkten ist nicht betroffen.
 - dürfen Sie in Ihren Kommunikationsunterlagen nicht mehr auf die Zertifizierung oder ECOCERT verweisen.
- **Abschlussaudit:** ECOCERT kann ein zusätzliches Audit vor dem Enddatum der Zertifizierung verlangen, um mögliche fortlaufende Punkte zu überprüfen.
- **Besonderer Fall des Verkaufs von Lagerbeständen *nicht anwendbar für Erzeugungsbetriebe*:** Für den Fall, dass Sie über Lagerbestände von konformen Inhaltsstoffen oder Produkten verfügen, die einen Hinweis auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT enthalten und eine Abverkaufsfrist erfordern, werden Sie gebeten, ECOCERT zusammen mit Ihrem Kündigungsantrag über diesen Umstand zu informieren.

ECOCERT prüft Ihren Antrag und kann Ihren Vertrag verlängern und Ihnen gewähren, Ihren Bestand an konformen Produkten zu verkaufen. In diesem Fall ist ein Abschlussaudit erforderlich, um die Konformität der betreffenden Bestände und die geschätzte Zeit bis zum Verkauf dieser Bestände zu überprüfen. Dieses Audit ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Der Vertrag und das Zertifikat bleiben daher bis zu dem vereinbarten Datum gültig, an dem Sie die Bestände an zertifizierten Produkten verkaufen können (bitte beachten Sie, dass dieses Datum nicht nach dem Ablaufdatum Ihres letzten Zertifikats und maximal ein Jahr nach dem Abschluss-audit liegt).

In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, sich mit ECOCERT in Verbindung zu setzen, um die genauen Kündigungsbedingungen zu erfahren, die für Ihre Organisation gelten.

Während der Vertragsverlängerung dürfen Sie keine Inhaltsstoffe verwenden, die Sie nach dem Abschlussaudit gekauft haben, um Produkte herzustellen, die auf die Zertifizierung verweisen.

3. REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Wenn Sie sich einer Registrierung unterziehen müssen, wie sie in Abschnitt 1.1 definiert wird, gilt das folgende Registrierungsverfahren.

3.1. Antrag

ECOCERT stellt Ihnen auf Anfrage die Dokumente zur Verfügung, die ausgefüllt werden müssen, um das Registrierungsverfahren einzuleiten, und unterbreitet Ihnen, sofern Sie Kund*in sind, ein Angebot.

Mit der Unterzeichnung und der Rücksendung des Angebots bestätigt der/die Kund*in seinen/ihren Zertifizierungsvertrag, der aus der aktuellen Version der folgenden Dokumente besteht:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen;
2. Dieses Dokument zum Zertifizierungsprozess;
3. Der Standard und andere Dokumente, auf die in ihm verwiesen werden.

3.2. Erste Evaluierung

Sie müssen alle für die Registrierung erforderlichen Unterlagen an ECOCERT senden, einschließlich eines Registrierungsformulars und der Formulare zur Überwachung der Rückverfolgbarkeit.

Die erste Evaluierung basiert auf einer Überprüfung der Unterlagen. Wenn während der Evaluierung allerdings Nichtkonformitäten oder risikoreiche Aspekte festgestellt werden, werden Korrekturmaßnahmen verlangt sowie eine Vor-Ort-Kontrolle kann durchgeführt werden. Wenn die erste Evaluierung ergibt, dass Sie für das Registrierungsverfahren nicht in Frage kommen, wird ECOCERT Sie entsprechend informieren und Sie müssen den Zertifizierungsprozess durchlaufen (siehe Teil2).

3.3. Überprüfung Ihrer Akte

ECOCERT prüft die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und ggf. Korrekturmaßnahmen und tauscht Informationen mit Ihnen aus, bis Ihre Registrierungsbestätigung ausgestellt werden kann. Die entsprechende Registrierungsbestätigung wird ausgestellt, sobald die Dienstleistungen gemäß den im Angebot festgelegten Bedingungen bezahlt wurden.

3.4. Registrierungsunterlagen

Sie erhalten eine Registrierungsbestätigung, in der die betreffenden Betriebe und Produkte aufgeführt sind, und aus welcher Folgendes hervorgeht:

- Das Datum, an dem die Registrierung abgeschlossen wurde (Ausstellungsdatum), und
- Das Datum, an dem der Prozess erneuert werden muss (Jahrestag der Erneuerung).



Bei erfolgreicher Registrierung wird der Name Ihres Unternehmens auf der Website des Programms (www.fairforlife.org) veröffentlicht. Sie können gegen die Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Registrierungsunterlagen Einspruch erheben.

3.5. Überwachung

Um sicherzustellen, dass die Registrierung erneuert wird und die Registrierungsunterlagen auf dem neuesten Stand sind, müssen die folgenden Bedingungen zum Zeitpunkt der Erneuerung erfüllt sein:

- Sie haben aktualisierte Informationen über Ihre Aktivitäten und aktualisierte Dokumente für die Überprüfung der Unterlagen übermittelt; und
- ECOCERT hat Ihnen ein geeignetes Preisangebot unterbreitet; und
- Sie haben für die Dienstleistung bezahlt, die Sie zu den im Angebot genannten Bedingungen erbracht haben.

ECOCERT legt einen Kontrollplan fest, um zu bestimmen, ob Untersuchungen durchgeführt und/oder zusätzliche Audits geplant werden müssen. Der Plan wird in Abhängigkeit von den im Betrieb ermittelten Risiken festgelegt, insbesondere in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Produkte, die Arbeitsbedingungen und die möglichen Umweltbelastungen.

Wenn Sie nicht mehr für das Registrierungsverfahren in Frage kommen, müssen Sie ECOCERT jederzeit darüber informieren. Sie müssen dann den Zertifizierungsprozess durchlaufen (siehe Abschnitt 2).

4. BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Sie können bei ECOCERT Beschwerden über die erbrachten Dienstleistungen einreichen oder eine von ECOCERT getroffene Zertifizierungsentscheidung anfechten.

ECOCERT verpflichtet sich, zunächst den Eingang Ihrer Beschwerden oder Einsprüche zu bestätigen und diese zeitnah und gemäß den einschlägigen internen Verfahren zu bearbeiten.

4.1. Beschwerden

Jede*r kann eine schriftliche Beschwerde an ECOCERT senden. Die Beschwerde kann die Dokumentenvalidierung, eine/n andere/n Kund*in, die Dienstleistung von ECOCERT oder anderes betreffen.

Innerhalb einer angemessenen Frist erhält die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, eine Antwort.

Alle Beschwerden werden vom/ von der Qualitätsmanager*in aufgezeichnet, ebenso wie die ergriffenen Maßnahmen und es wird regelmäßig eine Analyse durchgeführt, um den Service von ECOCERT zu verbessern.

Wenn die Beschwerde von Arbeitskräften oder externen Stakeholdern über eine angebliche Verletzung der Anforderungen des Zertifizierungsstandards durch einen zertifizierten Betrieb vorgebracht wird, behandelt ECOCERT solche Vorwürfe im Einklang mit einer separaten und speziellen Richtlinie.

4.2. Einsprüche

Sie können jede Entscheidung über die Zertifizierung anfechten, indem Sie eine schriftliche Mitteilung an ECOCERT senden.

Hierzu muss Ihr Einspruch:

- als schriftliche Mitteilung verfasst sein (Brief oder E-Mail),
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zertifizierungsentscheidung erfolgen und
- hinreichend begründet sein: Neue Punkte, die ECOCERT noch nicht bekannt sind, müssen angegeben werden.

Wenn der Einspruch zulässig ist, wird er von ECOCERT bearbeitet.

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung, die Gegenstand des Einspruchs ist. Diese Entscheidungen gelten daher so lange, bis nach der Prüfung Ihres Einspruchs eine neue Entscheidung getroffen wurde.

4.3. Ihre Verpflichtung in Bezug auf Beschwerden Dritter

Sie sind verantwortlich für den Umgang mit Beschwerden Dritter, die direkt an Sie gerichtet sind. Sie müssen Nachweise über alle Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen führen und diese Nachweise ECOCERT zur Verfügung stellen. In diesen Nachweisen müssen die entsprechenden angemessenen, ergriffenen Maßnahmen festgehalten und dokumentiert werden.

5. VERWENDUNG VON LOGOS UND VERWEIS AUF ECOCERT UND DAS PROGRAMM

Die Bedingungen für Verweise auf die Zertifizierung, auf ECOCERT und die zugehörigen Marken sind in den folgenden Dokumenten festgelegt:

- Anhänge II und III des Fair for Life-Zertifizierungsstandards
- Regeln für die Verwendung des Fair for Life-Logos.

Außerdem dürfen Sie das ECOCERT-Markenzeichen nicht auf den zertifizierten Produkten verwenden.

Bei allen Kommunikationsmaterialien muss jeder Verweis auf ECOCERT die von ECOCERT festgelegten potenziell anwendbaren Regeln beachten.

Eine missbräuchliche Verwendung des Markenzeichens oder eine inkorrekte Verweisung auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT durch eine/n Kund*in kann zur Durchführung angemessener Maßnahmen wie die Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung führen. ECOCERT ist außerdem verpflichtet, alle zuständigen Behörden zu informieren.

Beispiel für die missbräuchliche Verwendung des Markenzeichens oder den inkorrekten Hinweis auf die Zertifizierung/ auf ECOCERT:

- Das Logo-Siegel oder der Hinweis auf die Zertifizierung oder auf ECOCERT wird auf Produkten angebracht, die (noch) nicht zertifiziert sind,
- Im Allgemeinen sind die Kommunikations-/Kennzeichnungsvorschriften nicht erfüllt (die vollständigen Vorschriften sind im Zertifizierungsstandard und den Begleitdokumenten zu finden).

ANHANG 1: BEFRAGUNGEN VON ARBEITSKRÄFTEN UND ERZEUGER*INNEN

Befragungen von Arbeitskräften

> MODALITÄTEN

Die Arbeitskräfte werden während des Audits von der prüfenden Person nach den folgenden Modalitäten befragt:

Wer?	Wo?	Wie?
<ul style="list-style-type: none"> ▪ An den Befragungen nehmen Arbeitskräfte aus verschiedenen Standorten und Arbeitsschichten teil, und zwar sowohl Festangestellte als auch befristet beschäftigte Arbeitskräfte. ▪ An den Gesprächen ist, zumindest als Teil einer Gesprächsgruppe, eine Arbeitskräftevertretung zu beteiligen, falls sie anwesend ist. ▪ Falls die Arbeitskräfte in einer Gewerkschaft organisiert sind und die Vertretung im Laufe des Audits nicht befragt wurde, wird die Gewerkschaft kontaktiert und aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen zusätzliche Informationen zu übermitteln. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Befragungen finden vor Ort statt, ohne dass Führungskräfte oder Aufsichtspersonal anwesend sind. ▪ Die Befragungen können auch außerhalb des Betriebs stattfinden. Diese Option sollte vor allem bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Rechte der Arbeitskräfte und/oder bei der Untersuchung schwerwiegender Anschuldigungen in Betracht gezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Befragungen mit den Arbeitskräften werden in der Regel einzeln geführt, können aber auch in kleinen Gruppen von bis zu 15 Arbeitskräften durchgeführt werden. ▪ Mindestens die Hälfte der Gespräche wird in Form von Einzelgesprächen geführt. ▪ Der Name der befragten Arbeitskräfte wird den Führungskräften nicht mitgeteilt und der Inhalt der Gespräche bleibt vertraulich. ▪ Falls notwendig, können Sie aufgefordert werden, eine/n unabhängige/n Übersetzer*in zu beauftragen.

> STICHPROBE

- Für die Stichproben wird ein Risikoniveau festgelegt, das von folgenden Faktoren abhängt

- Branchen- und länderspezifische Risiken (Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, Kinderarbeit usw.);
- Ergebnisse früherer Audits zu sozialen Aspekten.

- Die Mindestanzahl der Befragungen ist in der folgenden Tabelle festgelegt:

	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
n ≤ 350	3% n, mindestens 5	5% n, mindestens 5	√n
n > 350	-	-	

Wobei n: Gesamtzahl der Arbeitskräfte (alle Kategorien: Festangestellte/ befristet Beschäftigte)
Zahlen können aufgerundet werden

Hinweis: Diese Modalitäten und Stichprobenregeln gelten nicht für die von einzelnen Erzeuger*innen beschäftigten Arbeitskräfte, deren Überwachung bereits in das interne Kontrollsystem des Erzeugungsbetriebs einbezogen ist. Die Modalitäten für diese sind im folgenden Abschnitt "Befragung von Erzeuger*innen (Gruppen)" festgelegt.

Befragungen von Erzeuger*innen (Gruppen)

> MODALITÄTEN

Die Erzeuger*innen werden von der prüfenden Person während des Audits nach den folgenden Modalitäten befragt:

Wer?	Wie / Wo?
<ul style="list-style-type: none"> Die Auswahl der zu befragenden Erzeuger*innen richtet sich nach den bewerteten Risiken auf Erzeuger*innenebene und nach ihrer Repräsentativität. Gegebenenfalls wird auch eine Stichprobe von Arbeitskräften, die von den ausgewählten Erzeuger*innen eingestellt wurden, befragt, um die Daten des internen Kontrollsystems des Erzeugungsbetriebs zu bestätigen. 	<p>Befragungen von Erzeuger*innen können in zwei Formen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> kollektiv durch die Organisation von „Fokusgruppendifkussionen“, die in der Regel in den Räumlichkeiten des Erzeugungsbetriebs (z. B. im Büro der Genossenschaft) stattfinden; Individuell, im Allgemeinen am Standort der Erzeuger*innen (z. B. auf ihren Feldern). <p>Mindestens die Hälfte der Befragungen muss am Standort der Erzeuger*innen stattfinden, es sei denn, es werden besonders niedrige soziale und ökologische Risikofaktoren festgestellt (Bio-Zertifizierung + Garantie für gute Arbeitsbedingungen).</p> <p>In jedem Fall müssen große Erzeugungsbetriebe (die mehr als 25 festangestellte Arbeitskräfte oder mehr als 80 Arbeitskräfte insgesamt beschäftigen) jährlich besucht werden. Dieselbe Anforderung kann, je nach Größe und ermittelten Risikofaktoren, auf mittelgroße Erzeugungsbetriebe (mehr als 5 festangestellte Arbeitskräfte oder mehr als 25 Arbeitskräfte insgesamt) angewendet werden.</p>

> STICHPROBE

- Für die Stichproben wird ein Risikoniveau festgelegt, das von folgenden Faktoren abhängt

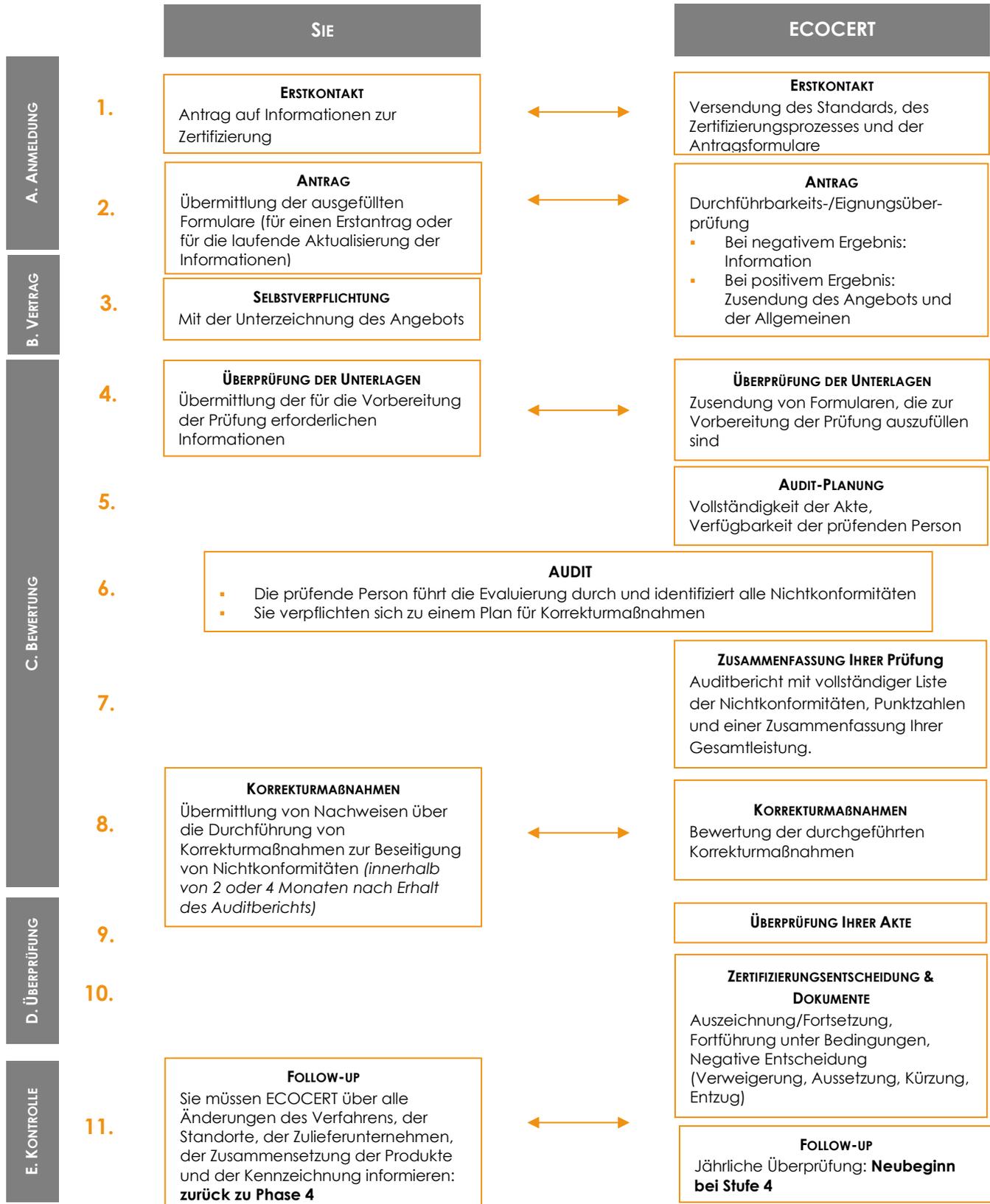
- Durchschnittliche Anzahl der von den Erzeuger*innen eingestellten Arbeitskräften
- Komplexität der Produktionssysteme
- Die bekannten sozialen Risiken in dem Gebiet
- Umweltrisiken (besondere Aufmerksamkeit auf nicht ökologisch zertifizierte Betriebe)
- Die Qualität des internen Kontrollsystems;
- Sonstige Risiken (Rückverfolgbarkeit, Governance-Probleme usw.).

- Die Mindestanzahl der Befragungen ist in der folgenden Tabelle festgelegt:

	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
n ≤ 350	3% n, mindestens 5	5% n, mindestens 5	√n
n > 350	-	-	

Wobei n: Gesamtzahl der Erzeuger*innen

ANHANG 2: ÜBERBLICK ÜBER DEN ZERTIFIZIERUNGSPROZESS



BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Definitionen von Begriffen, die sich auf die Lieferkette beziehen, finden Sie im Abschnitt „Begriffe und Definitionen“ des Fair for Life-Standards.

> GLOSSAR ZUM ZERTIFIZIERUNGSPROZESS

Aussetzung der Zertifizierung - Vollständige oder teilweise Annullierung der Zertifizierung für einen bestimmten Zeitraum. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Zertifizierung wiederhergestellt, zurückgenommen oder beendet.

Beendigung der Zertifizierung - Dauerhafte und vollständige Beendigung der Zertifizierung nach Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien.

Beratendes Komitee - Internes Komitee, das sich aus dem/der Zertifizierungsmanager*in und den für die Zertifizierung zuständigen Entscheidungsträger*innen zusammensetzt; bei Bedarf können auch externe Interessensvertretungen eingeladen werden.

Beschwerde - Ausdruck der Unzufriedenheit einer Person oder Organisation gegenüber ECOCERT im Zusammenhang mit der Aktivität von ECOCERT, auf die eine Antwort erwartet wird, mit Ausnahme von Einsprüchen.

Einspruch - Schriftlicher Antrag eines kontrollierten Betriebes an ECOCERT auf Überprüfung einer Zertifizierungsentscheidung, die ECOCERT getroffen hat.

Evaluierung - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten wie Inspektion, Audit, Überprüfung der Unterlagen, Analyse usw., um Informationen über die Anforderungen an die Produkte zu erhalten.

Überwachung - Wiederholung der Bewertung, Überprüfung, Zertifizierungsentscheidung gemäß dem Zertifizierungsprogramm als Grundlage für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nichtkonformität - Nichterfüllung einer Anforderung.

Plan für Korrekturmaßnahmen - Liste der Nichtkonformitäten in Bezug auf die Zertifizierungsanforderungen und ihre Auswirkungen auf die Zertifizierungsentscheidung. Er kann durch zusätzliche Bewertungen ergänzt werden, die zur Beseitigung von Nichtkonformitäten erforderlich sind.

Reduzierung der Zertifizierung - Sofortige und endgültige Aufhebung der Zertifizierung für einen Teil der Produkte.

Registrierung - Die Ausstellung eines Konformitätsdokuments für den Umgang mit zertifizierten Inhaltsstoffen oder Produkten innerhalb einer zertifizierten Lieferkette.

Entzug der Zertifizierung - Dauerhafte und vollständige Beendigung der Zertifizierung bei Nichterfüllung der Zertifizierungsanforderungen durch den/die Kund*in.

Schreibtisch-Audit - Audit, das auf der Analyse von Unterlagen und Telefongesprächen basiert, aber keinen Vor-Ort-Besuch des geprüften Betriebs beinhaltet.

Zertifizierung - Ausstellung eines Zertifizierungsdokuments.

Zertifizierungsstelle - Drittpartei-Konformitätsbewertungsstelle, die Zertifizierungssysteme betreibt.

Zertifizierungsumfang - Identifizierung:

- des Produktes (der Produkte), des Verfahrens (der Verfahren), oder der Dienstleistung (den Dienstleistungen), für die die Zertifizierung erteilt wird,
- des geltenden Zertifizierungsprogramms und
- des Standards (der Standards) und anderer normativer Dokumente, einschließlich des Veröffentlichungsdatums, nach dem/denen beurteilt wird, ob das Produkt (die Produkte), das Verfahren (die Verfahren) oder die Dienstleistung(en) übereinstimmen.